KR-Nr. 361b/2012

Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 361/2012 von Hans-Peter Amrein betreffend Interessenbindung der Staats- und Jugendanwaltschaft

4	(xx0m												`	١
ı	vom	•	٠	٠	•	•	٠	٠	•	•	٠	•	٠,	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2014,

beschliesst:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 361/2012 von Hans-Peter Amrein wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess

(Änderung vom; Veröffentlichung von Interessenbindungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. Januar 2014.

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Offenlegung von Interessenbindungen § 7. ¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte und des Obergerichts, Beisitzende eines Arbeits- oder Mietgerichts sowie Handelsrichterinnen und -richter das Gericht, dem sie angehören, schriftlich über

lit. a-d unverändert.

e. die Mitgliedschaft in einer politischen Partei.

Abs. 2 unverändert.

³ Jedes Gericht erstellt ein Register über die Angaben gemäss Abs. 1 und macht es in elektronischer Form öffentlich zugänglich. Es wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Offenlegung von Interessenbindungen

- § 88 a. ¹ Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 sinngemäss für Oberstaatsanwältinnen und -anwälte, Staatsanwältinnen und -anwälte sowie Jugendanwältinnen und -anwälte.
- ² Die Oberstaatsanwaltschaft erstellt das Register für sich und die Staatsanwaltschaften, die Oberjugendanwaltschaft für sich und die Jugendanwaltschaften. Sie wachen über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Zürich, 19. August 2014

Im Namen der Redaktionskommission Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann